

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

12. Ausgabe 2019

29. November 2019

Schleusinger Weihnachtsmarkt 2018



Foto: klickstelle

Weihnachtsmärkte im Stadtgebiet Schleusingen:

Schleusingen 30.11. und 01.12.2019
Schleusingerneundorf 07.12.2019
Breitenbach 07.12.2019
Hinternah 14.12. und 15.12.2019

Gethles 15.12.2019
Waldau, Hirschbach, Rappelsdorf 21.12.2019
Hofadvent in Fischbach am 29.11.2019
Hofadvent in Erlau am 07.12.2019

Die nächste Ausgabe erscheint am 20.12.2019, Redaktionsschluss: Freitag, der 06.12.2019

Amtliche Bekanntmachungen

Halteverbot Georg-Neumark-Straße Schleusingen in Richtung Stadtmitte

Die Stadtverwaltung der Stadt Schleusingen weist darauf hin, dass auf der Georg-Neumark-Straße ab Einmündung Christian-Junker-Straße in Richtung Stadtmitte zur Sicherstellung des Winterdienstes ab 01.12.2019 Halteverbot gilt. Auf die diesbezügliche verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes Hildburghausen vom 26.11.2013 wird verwiesen.

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Schleusingen zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2019 und am 01.01.2020 in der historischen Altstadt der Stadt Schleusingen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden / Nordosten:
 - entlang der „Repsengasse“ weiterführen durch die „Münzgasse“ bis zur Einmündung in die „Königstraße“;
 - im Osten / Südosten:
 - von Einmündung „Münzgasse“ / „Königstraße“ entlang der „Königstraße“ bis zur Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“;
 - von der Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“ entlang der „Bertholdstraße“ bis zur Einmündung „Walchstraße“;
 - von Einmündung „Bertholdstraße“ / „Walchstraße“ entlang der „Walchstraße“ bis zur „Klosterstraße“;
 - im Süden / Südwesten:
 - von Einmündung „Walchstraße“ / „Klosterstraße“ entlang der „Klosterstraße“ bis zur Einmündung „Poststraße“;
 - entlang der „Poststraße“ bis zur „Burgstraße“;
 - von der Einmündung „Poststraße“ / „Burgstraße“ entlang der „Burgstraße“ bis zur Einmündung „Kirchstraße“;
 - im Westen / Nordwesten:
 - von der Einmündung „Burgstraße“ / „Kirchstraße“ entlang der „Kirchstraße“ bis zur „Repsengasse“ (Nordwestecke „Markt“);
 - entlang der „Repsengasse“ bis zur „Münzgasse“.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Straßenzüge und für die unmittelbar an den o.g. Straßenzügen, außerhalb des umschlossenen Gebietes, liegenden Grundstücke (beidseits der Straßen).

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegen-

stände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Schleusingen und das Schloss Bertholdsburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig abgeschossen. In der Silvesternacht 2013 kam es dadurch zu einem schwerwiegenden Dachstuhlbrand am Marktplatz, der trotz der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude nicht zu verhindern war. Insbesondere die räumliche Enge der Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht dazu, dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden.

Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschaltelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).



Beschlüsse

Beschlüsse der 05. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 24.10.2019

Beschluss-Nr. HA 18/05/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.09.2019

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 04. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.09.2019.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 19/05/2019

Vergabe Los 1 – Tiefbau und Pflasterarbeiten

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für den Bau des Wohnmobilstellplatzes in Schleusingerneundorf Los 1 Tiefbau/Pflaster – an den wirtschaftlichsten Bieter: Eugen Lenz Tiefbau GmbH & Co. KG, Am Sättel 8, 98553 Schleusingen, mit einer Angebotssumme brutto von 12.063,62 €. Kostendeckung über HH-ST 2 79000 36100. Kosten für Projekt werden nicht überschritten.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 20/05/2019

Vergabe Los 2 – Tischlerarbeiten

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für den Bau des Wohnmobilstellplatzes in Schleusingerneundorf Los 2 Tischlerarbeiten – an den wirtschaftlichsten Bieter: Tischlermeister Eik Volkmar, Weinbergstr. 4, 98553 Schleusingen, mit einer Angebotssumme brutto von 1.553,43 €. Kostendeckung über HH-ST 2 79000 36100. Kosten für Projekt werden nicht überschritten.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 21/05/2019

Vergabe Los 3 – Elektroarbeiten

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für den Bau des Wohnmobilstellplatzes in Schleusingerneundorf Los 3 Elektroinstallation – an den wirtschaftlichsten Bieter: SES Schleusinger Elektro-Service GmbH, An der Pulvermühle 4, 98553 Schleusingen, mit einer Angebotssumme brutto von 3.540,32 €. Kostendeckung über HH-ST 2 79000 36100. Kosten für Projekt werden nicht überschritten.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 22/05/2019

Vergabe Durchführung Winterdienst Ortsverbindung zwischen Waldau und Hinternah und Gewerbegebiet „Waldauer Berg“

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter: Grötenherdt Transporte GmbH, Am Horn 6-9, Waldau, 98553 Schleusingen, mit einer Angebotssumme von 12.000,00 € brutto.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 23/05/2019

Vergabe Planungsleistungen Trauerhalle St. Kilian

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für die Planung des Abbruchs der Trauerhalle St. Kilian und die Sanierung der Friedhofsmauer – an den wirtschaftlichsten Bieter: Ingenieurbüro Imber, J.-S.-Bach-Str. 1, 98553 Schleusingen, mit einer Angebotssumme brutto von 17.255,00 €. Kostendeckung über HH-ST 2 61010 94110

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 24/05/2019

Vergabe Küchendienstleistungen Kindertagesstätte „Spatzennest“ Hinternah

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt nach beschränkter Ausschreibung der Serviceleistungen im Bereich Küche/Kindergarten „Spatzennest“ OT Hinternah die apetito kids & schools GmbH, Kirchgasse 56, 99439 Ramsla, zum 01.01.2020 mit einem Angebot von 3.162,00 € brutto/Monat zu beauftragen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 05. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 24.10.2019

Beschluss-Nr. HA 25/05/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.09.2019 – nichtöffentlicher Teil

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 04. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.09.2019.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 26/05/2019

Zustimmung zum Verkauf ehemaliger Konsum Gethles

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 04. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 14.10.2019

Beschluss-Nr. SR 43/04/2019

Vergabe Planungsleistungen Regionales Entwicklungskonzept „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, im Rat der Bürgermeister der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ der Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ an die Firma MODULDREI Strategie und Kommunikation GmbH, Martin-Schmeißer-Weg 3a, 44227 Dortmund, zum Angebotspreis von 88.714,50 € namens und im Auftrag der KAG „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ zuzustimmen.

Der Eigenanteil der Stadt Schleusingen beträgt 2.217,87 € und somit 2,5% des Angebotspreises.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 03. öffentlichen Sitzung des Ausschusses Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen am 29.10.2019

Beschluss-Nr. BA 25/03/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.09.2019

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung vom 12.09.2019.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 26/03/2019

Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB – Flur 7 Gemarkung Rappelsdorf, Teilstücke der Flurstücke 57/1 und 57/2

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung empfiehlt dem Stadtrat, den Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB im OT Rappelsdorf – Flur 7, Teilstücke der Flurstücke 57/1 und 57/2 – zu fassen.

Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller.
Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Erstellung dieser Satzung einzuleiten.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 27/03/2019

Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung im OT Gethles – Flur 2, Teilstück des Flurstückes 89/1

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung empfiehlt dem Stadtrat, den Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung im OT Gethles - Flur 2, Teilstück des Flurstückes 89/1 – zu fassen.

Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller.
Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Erstellung dieser Satzung einzuleiten.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 28/03/2019

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Schleusingen, OT Gethles – Flur 2, Flurstück 76/4 – hier: Bestätigung Vorentwurf

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung bestätigt den Vorentwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ Schleusingen, OT Gethles – Flur 2, Flurstück 76/4 – bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000 und der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 15.10.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 29/03/2019

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Schleusingen, OT Gottfriedsberg – Flur 1, Flurstücke 34 und 35 – hier: Bestätigung Vorentwurf

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung bestätigt den Vorentwurf zur Ergänzungssatzung Schleusingen, OT Gottfriedsberg – Flur 1, Flurstücke 34 und 35 – bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 26.09.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 30/03/2019

Neubau Garage, Carport und Balkon, Gemarkung Altendambach, Flur 5, Flurstück 164/2

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung Schleusingen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB zum Bauantrag „Neubau einer Garage, Carport und Balkon“ auf dem Flurstück 164/2 in der Flur 5 Gemarkung Altendambach zu erteilen.

Der Abweichung nach § 66 ThürBO wird zugestimmt.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 05. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 19.11.2019

Beschluss-Nr. SR 59/05/2019

Aufhebung des Beschlusses SR 23/02/2019 vom 22.08.2019 – Billigungs- und Auslegungsbeschluss 2. Änderung B-Plan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen, OT Hinternah

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 23/02/2019 vom 22.08.2019 – Billigungs- und Auslegungsbeschluss 2. Änderung B-Plan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen OT Hinternah.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 60/05/2019

Billigungs- und Auslegungsbeschluss 2. Änderung B-Plan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ratschener Weg“ Schleusingen, OT Hinternah

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

wie folgt zu fassen:

- 01** Der Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und der Begründung mit Grünordnung und dem Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 08.07.2019 gebilligt.
- 02** Der Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500, der Begründung mit Grünordnung und dem Umweltbericht, sind in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 08.07.2019 zusammen mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 03** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah zu unterrichten.
- 04** Der Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und der Begründung mit Grünordnung und dem Umweltbericht, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2. während der Dienststunden:

Montag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Dienstag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Mittwoch	7.15 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	7.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Während der Auslegungsdauer können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.
- 05** Die Unterlagen (Plan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter <https://www.schleusingen.de/bekanntgaben/> eingesehen werden.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Friedhof- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der aktuell gültigen Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegene und von ihr verwaltete öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen und Friedhöfe:

- a) FH Schleusingen
- b) FH Gethles
- c) FH Altendambach
- d) FH Hirschbach
- e) FH St. Kilian
- f) FH Schleusingerneundorf
- g) Trauerhalle Schleusingen
- h) Trauerhalle St. Kilian
- i) Trauerhalle Schleusingerneundorf

§ 2**Bestattungsanspruch**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- bei Eintritt des Todes Einwohner der Stadt oder Ortsteile waren
 - ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachweisen können
 - durch Geburt oder familiäre Bindung einen besonderen Bezug zur Stadt oder Ortsteil haben
 - innerhalb des Stadtgebietes/Ortsteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt/Ortsteil beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung nach Abs. 2 Buchst. d und aller sonstigen Fälle bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt (Beisetzungsgenehmigung)
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.
- (5) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt/Ortsteil waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Stadt oder des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (6) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3**Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und der Trauerhallen obliegt der Stadt Schleusingen. Zur Verwaltung gehören die Bewirtschaftung, Unterhalt und die Bestattung.
- (2) Die Unterhaltung kann Dritten übertragen werden.
- (3) Für die Friedhofsverwaltung ist die Stadtverwaltung Schleusingen zuständig, mit Sitz im Rathaus.

§ 4**Benutzungszwang**

Für folgende Verrichtung wird ein Benutzungszwang angeordnet:

- Die Aufbewahrung und Aufbahrung der Verstorbenen hat außerhalb der Friedhöfe in den Leichenhäusern oder Feierhallen (Kühlzellen) zu erfolgen.
- Die Durchführung der Erdbestattung
 - Transport des Sarges von der jeweiligen Trauerhalle oder vom Haupteingang des jeweiligen Friedhofs, je nach Gegebenheit, bis zur Grabstätte bzw. von der Kreuzkirche Schleusingen bis zur Grabstätte (hier ist der direkte Seitenausgang von der Kreuzkirche zum Friedhof eingeschlossen),
 - Öffnen und Verfüllen der Grabstätte,
 - Versenken des Sarges,
 - die Beräumung der Blumengebinde aus der Trauerhalle (innerhalb von 45 Minuten nach Beendigung der Trauerfeier).
- Die Durchführung der Urnenbestattung
 - Transport der Urne von der jeweiligen Trauerhalle oder vom Haupteingang des jeweiligen Friedhofs, je nach Gegebenheit, bis zur Grabstätte bzw. von der Kreuzkirche Schleusingen bis zur Grabstätte (hier ist der direkte Seitenausgang von der Kreuzkirche zum Friedhof eingeschlossen),
 - Öffnen und Schließen der Grabstätte,
 - versenken der Urne,
 - die Beräumung der Blumengebinde aus der Trauerhalle (innerhalb von 45 Minuten nach Beendigung der Trauerfeier).

§ 5**Trauerhallen**

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bzw. Asche des Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Trauerhallen der Stadt Schleusingen stehen allen Bestattungsunternehmern und Bürgern für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Für die Trauerhalle Schleusingen betrifft dies nur die nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten:

Raum-Nr.	Verwendungszweck	Fläche (m²)
Untergeschoss		
003	Trauergäste	10,00
004	Schauzelle	8,55
017	Kühlraum	13,45
020	Garage	21,65
001	Flur- und Treppenhaus-Fluchtweg	36,65
Obergeschoss		
101	Flur	58,20
102	Trauerhalle	128,00
105	Raum für Angehörige	9,20
106	Windfang (Eingang)	16,50
107	Tonstudio	21,80
108	Lager Stühle	16,30
109	WC-Männer	5,40
110	WC Frauen	5,40

(3) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.

(4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Die Räumlichkeiten sind mit Einrichtungsgegenständen (Inventar) ausgestattet. Einer Nutzung oder Inanspruchnahme der Räume ohne Inventar oder einem Austausch des Inventars wird nicht stattgegeben. Lediglich Dekoration in Form von Kerzen und Blumen für Sarg- und Urnenschmuck ist jedem Bestattungsinstitut auf dessen eigene Kosten zur Ergänzung der Grundausstattung erlaubt.

(6) Die Friedhofsverwaltung legt die Termine für Trauerfeiern im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut oder den Hinterbliebenen fest.

II. Ordnungsvorschriften**§ 6****Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 16 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
- das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - Waren und Dienstleistungen anzubieten oder hierfür zu werben,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 8 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen.
 - zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- k) die Verwendung von Unkrautvernichtungsmittel oder anderer Chemikalien.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vor Durchführung zu beantragen.

(4) Die Beisetzung am Grab darf eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag, ausgenommen sind Feiertage.

(4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen

für Erdbestattungen	25 Jahre
für Urnenbestattungen	20 Jahre

(2) Ausgenommen davon sind längere Ruhezeiten, die aus einem früheren Nutzungsrecht hervorgehen.

(3) Ruhezeiten können kostenpflichtig verlängert werden.

§ 11

Umbettungen und vorzeitige Auflassungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Urnenumbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen beantragt werden. Des Weiteren ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte notwendig.

(4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

(5) Die Kosten der Umbettung, den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(6) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung (Exhumierung) oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

(7) Grabauflassungen vor Ablauf der Ruhezeit müssen der Friedhofsverwaltung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 12 Haftung

(1) Unvermeidbare Schäden, die durch Ablagerungen von Erdaushub von später belegten Wahlgrabstätten an Nachbargräbern entstehen, sind von dem Nutzungsberechtigten dieses später belegten Wahlgrabes zu tragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhut- und Überwachungspflichten.

(3) Auf den Friedhöfen haftet die Friedhofsverwaltung im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§ 13 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 14 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche
- d) Wahlgräber für Erdbestattung (Einzel- und Familiengräber)
- e) Ehrengrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsanlage mit Stele
- g) Urnenwiese

(3) Auf den Friedhöfen der Stadt Schleusingen sind jeweils nur die folgende Grabarten möglich:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) FH Schleusingen | Ziffer a) - g) |
| b) FH Gethles | Ziffer a), b) und g) |
| c) FH Altendambach | Ziffer a), b) und g) |
| d) FH Hirschbach | Ziffer b) und g) |
| e) FH St.Kilian | Ziffer a) - g) |
| f) FH Schleusingerneundorf | Ziffer a) - c) und g) |

(4) Für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstätte wird eine Urkunde ausgestellt

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) Die Grabarten sind grundsätzlich in getrennten Grabfeldern anzulegen.

§ 16

Reihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.

(2) Reihengräber werden eingerichtet für Verstorbene
unter 6 Jahre und
über 6 Jahre.

(3) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Ruhezeitenverlängerungen sind nur bis zur Auflassung des Grabfeldes zulässig.

(4) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird jeweils nur 1 Leiche darin beigesetzt. In einem Reihengrab können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Urnenreihengräber sind Einzelgräber. Es wird jeweils 1 Urne darin beigesetzt. In einem Urnenreihengrab können zusätzlich bis zu 2 weitere Urnen beigesetzt werden.

(6) Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche sind Einzelgräber. Es können in diese Grabstätten maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(7) Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung der Nutzung besteht nicht.

(2) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(3) In jede Grabstelle können bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht geht mit Überlassung einer Graburkunde auf die Nutzungsberechtigten über.

(5) Die Mindestdauer des Nutzungsrechtes ist identisch mit der Ruhezeit. Die Höchstdauer beträgt das Doppelte der Ruhezeit.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(8) Tiefengräber werden nicht vergeben.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Beisetzung in Gemeinschaftsanlage mit Stele

(1) Die Gemeinschaftsanlage mit Stele ist eine teilanonyme Gemeinschaftsanlage.

(2) Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit Stele muss ein Nutzungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren erworben werden. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.

(3) Umbettungen und Ruhezeitverlängerungen, für die Beisetzung in die Gemeinschaftsanlage mit Stele, werden nicht zugelassen.

§ 20

Beisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit Grabmal und Namenszeichnung, ohne Pflanzfläche - Benutzervorschrift

(1) Die Vergabe der Urnenplätze wird der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Urnenbeisetzung kann mit Angehörigen und Trauergästen erfolgen.

(2) Das Grabfeld wird von der Stadt gepflegt und unterhalten.

(3) Eine Bepflanzung, das Abstellen von Pflanzschalen und Schnittblumen am Grabmal/Urnenstelle ist nicht gestattet. Zum Gedenken können diese nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden.

(4) Das Abstellen von Grabzubehör jeglicher Art auf der Steinplatte, wie Vasen, Laternen etc. sind nicht zulässig.

(5) Es ist ein individuelles Grabmal nach den Maßen – bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite, in verschiedenen Formen und Materialien, auf einer Steinplatte unpoliert sowie Oberkante ebenerdig im Fundament zu setzen. Die Steinplatte hat eine einheitliche Größe von 34 cm Tiefe und 70 cm Breite in Form eines Rechteckes. Einlassungen, Halterungen u.ä. für Blumen oder Grabschmuck sind an der Steinplatte nicht zulässig. Der Pflegestreifen um den Grabstein von 10 cm ist einzuhalten. Die Mindeststärke der Platte beträgt 5 cm. Die Errichtung des Grabmals hat gemäß § 24 der Friedhofssatzung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

(6) Eine Umbettung in eine andere Grabstätte ist nicht zulässig.

§ 21

Beisetzung auf der Urnenwiese

(1) Die Urnenwiese ist eine anonyme Gemeinschaftsgrabstätte.

(2) Für die Beisetzung auf der Urnenwiese muss ein Nutzungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren erworben werden. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.

(3) Umbettungen und Ruhezeitverlängerungen für Beisetzungen auf der Urnenwiese werden nicht zugelassen.

§ 22

Nutzungsrecht

(1) Das Recht der Nutzung an einer Grabstätte wird durch Graburkunde verliehen.

(2) Das Recht auf Nutzung an einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiges Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte entsprechend der Gebührenordnung § 2 Abs.3 vor einem Todesfall durch den Bürgermeister der Stadt verliehen werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab grundsätzlich nur auf folgende Angehörige übertragen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,

- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs.4 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(5) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(6) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Jeder Wohnsitzwechsel des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder oder Abteilungen, die bestimmten Anforderungen gerecht werden, angelegt.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(3) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in Form, Größe und Farbe, Werkstoff und Bearbeitung nicht verunstaltet wirkt.

(4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 24

Errichtung von Grabanlagen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grabmälern bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Gleiche gilt auch für die Grabeinfassung.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmals einschließlich Grund- und Seitenriss im M 1:10
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
3. eine Angabe über die Schriftart und Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Grabmäler sind erst nach Beisetzung der ersten Urne durch einen Steinmetzfachbetrieb, entsprechend des schriftlichen Auftrages, zu errichten.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(5) Ohne Genehmigung errichtet Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 25

Größe der Grabmäler

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- | | | |
|---|-----------------|-------------------|
| a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis 6 Jahre | Höhe bis 0,80 m | Breite bis 0,50 m |
| b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 6 Jahre | Höhe bis 1,00 m | Breite bis 0,60 m |
| c) auf Wahlgräbern | | |
| Doppelstein | Höhe bis 1,00 m | Breite bis 1,20 m |
| einfacher Stein | Höhe bis 1,00 m | Breite bis 0,60 m |
| d) auf Urnengräbern | Höhe bis 0,90 m | Breite bis 0,50 m |

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite, gemessen von Außenkante zu Außenkante nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) bei Kindergräbern bis 6 Jahre | 0,50 m |
|----------------------------------|--------|

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| b) bei Reihengräbern über 6 Jahre | 0,80 m |
| c) bei Wahlgräbern einsteilig | 1,00 m |
| d) bei Wahlgräbern doppelt | 2,00 m |
| e) bei Urnengräbern | 0,50 m |

(3) Grabeinfassungen dürfen die folgenden Längen haben:

- | | |
|----------------|---------------------|
| a) Erdgräber | von 1,80 m - 2,00 m |
| b) Urnengräber | von 1,00 m |

§ 26

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode zu überprüfen.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

§ 27

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(3) Die Beräumung und Einebnung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann.

(4) Das Entfernen vorgenannter Anlagen sowie das Abräumen und die Entsorgung ist Angelegenheit der Nutzungsberechtigten.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt.

(3) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten ist untersagt.

(4) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(5) Als Grabschmuck sind möglichst kompostierbare Materialien zu verwenden, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Gläser, Kunststoffe, Steingut, Grablichter u.a.m. sind über die aufgestellten Abfallbehälter getrennt zu entsorgen.

(6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen und die Grabstätte abräumen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen.

§ 29

Benutzung friedhofseigener Anlagen und Geräte

(1) Die Stadt stellt für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten folgende Anlagen und Geräte zur Verfügung

1. Wasserentnahmestellen
2. Toilettenanlage (nur Schleusingen)
3. Gießkannen
4. Rechen
5. Harken
6. Abfallkörbe
7. Abfallbehälter für Abfälle (recyclebar)
8. Abfallboxen für Abfälle (kompostierbar)

(2) Die Benutzung der Anlagen und Geräte ist Bestandteil der jährlichen Gebühren. Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Mitnahme von Geräten wird als Diebstahl geahndet.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 30

Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhezeiten.

(2) Sondernutzrechte an Wahlgrabstätten aus vorherigen Satzungen bleiben bestehen. Verlängerungen, vorzeitige Beendigungen, Verzicht, Übertragung von Nutzungsrechten werden nach der jeweils gültigen Satzung geregelt.

(3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes ein neues nach dieser Satzung begründet werden.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Benutzungszwang in § 4 zuwiderhandelt;
2. die Anzeigepflicht des § 9 Abs. 1 verletzt,
3. den Benutzervorschriften §§ 18 und 20 zuwiderhandelt
4. ohne Genehmigung der Stadt ein Grabmal oder eine Grabeneinfassung errichtet oder wesentlich verändert (§ 24 Abs. 1);
5. Friedhöfe außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten (§ 6) betritt;
6. als Besucher die Würde des Friedhofes verletzt (§ 7 Abs. 1)
7. den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§7 Abs. 1);
8. gegen die Verbote nach § 7 Abs. 2 verstößt;
9. ohne Erlaubnis bzw. Genehmigung der Friedhofsverwaltung Umbettungen, Grabauflassungen, Einebnungen, gewerbliche Tätigkeiten vornimmt oder ausführt (§ 8)
10. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§26 Abs. 1)
11. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 25)
12. die Trauerhalle entgegen § 5 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Satzung findet Anwendung.

§ 32

Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

Für die Nutzung, Unterhaltung und Bestattung werden Gebühren und Kostenersatz nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 33

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung treten alle vorhergehenden Friedhofs- und Bestattungssatzungen der Stadt Schleusingen und der aufgelösten Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau außer Kraft.

Schleusingen, den 12.11.2019
gez.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Mit Schreiben vom 15.10.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 12.11.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 32 der Friedhofsatzung der Stadt Schleusingen nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 01.10.2019 die folgende Satzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gültigen Friedhofsatzung der Stadt Schleusingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen und Urnenbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen, der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren für Grabstätten

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 154,00 €
 - b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 350,00 €
2. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Urnenbestattung 300,00 €
3. Für die Überlassung eines Sondernutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte Erdbestattungswahlgrab Einstellig 420,00 €

Familienwahlgrab Zweistellig	840,00 €
Je weitere Grabstelle	230,00 €
4. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts auf der Urnenwiese je Urne	360,00 €
5. Für die Beisetzung einer Urne auf belegten Grabstellen / Erwerb Nutzungsrecht je weiterer Urne	230,00 €
6. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an der Urnengemeinschaftsanlage mit Stele, einschließlich der jährlichen Gebühr	1.550,00 €
7. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts einer Beisetzung für Urnen – mit Grabmal und Namenszeichen – ohne Pflanzfläche, einschließlich der jährlichen Gebühr	1.290,00 €

(2) Bei Beisetzungen auf belegten Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen Gebühren gleichzeitig die für die Sicherstellung der Ruhezeiten dieser Nachbelegung erforderlichen Grabverlängerungsgebühren fällig.

§ 3

Gebühren für Verlängerungen

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit können Verlängerungen vorgenommen werden und zwar für:

- Reihengrabstelle:			
Kinder bis 6 Jahre	pro Jahr	6,50 €	
Erwachsene	pro Jahr	20,00 €	
- Urnengrabstelle oder in belegtem Grab beigesetzte Urne	pro Jahr	20,00 €	
- Wahlgrabstelle:			
einstellig	pro Jahr	25,00 €	
zweistellig	pro Jahr	50,00 €	

(2) Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit werden keine Liegegebühren zurückerstattet.

§ 4

Genehmigungsgebühren

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen		
a) je Grabstelle	35,00 €	
b) je Zusatzplatte oder textl. Änderung oder Ergänzung	20,00 €	
2. Genehmigungen für Auflassungen		
a) Kinder- und Urnengrab	60,00 €	
b) Reihen- und Wahlgrab	80,00 €	
3. Genehmigung für Umbettungen		
a) Sargumbettungen	65,00 €	
b) Urnenumbettungen	50,00 €	

Für Beisetzungen von Umbettungen von außerhalb werden Gebühren nach § 2 erhoben.

§ 5

Ausnahmen

In Härtefällen können Gebühren ganz oder teilweise von der Stadt erlassen werden.

§ 6

Gebühren für die Bewirtschaftung und Unterhaltung Friedhof

(1) Nachfolgende Gebühren sind jährlich wiederkehrende Gebühren für die Friedhofsbenutzung und -erhaltung. Im Einzelnen zählen darunter:

- Grasmahd
- Laubentsorgung
- Hecken- und Baumschnitt
- Einfriedungen
- Abraumentsorgung
- Wasserbereitstellung
- Bereitstellung von Gerätschaften
- Wegeunterhaltung
- Toilettennutzung
- Aufstellung von Ruhebänken

(2) Die Gebühr beträgt für die Friedhöfe der Stadt Schleusingen mit Ortsteilen

a) für Urnengräber	pro Jahr	18,00 €
b) für Einzelgräber	pro Jahr	26,00 €
c) für mehrstellige Gräber	pro Jahr	34,00 €

(3) Die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste ist nicht Bestandteil der Gebühren.

§ 7

Bestattungs- und Umbettungskosten

1. Erdbestattung	291,00 €
2. Urnenbestattung	42,00 €
3. Exhumierung auf behördlicher Anordnung	30,00 €/h
Die Leistung wird nach tatsächlich angefallenem Stundenaufwand bezahlt.	
4. Umbettung Erdbestattung	291,00 €
5. Umbettung Urne	51,00 €

Je Bestattung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 30,00 € auf der Grundlage des §1 Nr.1.1 (ThürAllgVwKostO) in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

§ 8

Gebühren für Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle erhebt die Stadt Schleusingen Gebühren. Sie werden den Antragstellern in folgender Höhe belastet:

Trauerhalle Schleusingen:

- Bewirtschaftung Trauerhalle, inkl. Vorbereitung und Betreuung Trauerfeier	51,00 €
- Reinigung der Trauerhalle und Nebelgelass	
- Benutzung der Trauerhalle und Ausstattung	170,00 €
- Musikanlage	35,00 €
- Benutzung Aufbahrungsraum	45,00 €
- Kühlzelle pauschal	48,00 €

Trauerhalle Schleusingerneundorf:

- Benutzung Trauerhalle, Ausstattung und Reinigung	50,00 €
--	---------

Trauerhalle St. Kilian:

- Benutzung Trauerhalle, Ausstattung und Reinigung	150,00 €
--	----------

Je Bestattung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 30,00 € auf der Grundlage des §1 Nr.1.1 (ThürAllgVwKostO) in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung treten alle vorhergehenden Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Schleusingen und der aufgelösten Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau außer Kraft.

Schleusingen, den 12.11.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 15.10.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 12.11.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Schleusingen und ihren Ortsteilen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der aktuell gültigen Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Schleusingen und ihren Ortsteilen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn

und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Schleusingen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turngemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung treten alle vorhergehenden Straßenreinigungssatzungen der Stadt Schleusingen und der aufgelösten Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau außer Kraft.

Schleusingen, den 06.11.2019
gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 15.10.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 06.11.2019
gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

Erläuterungen:

Straßenart:

L = Landstraßen

I = Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen

A = Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

Reinigungsklasse:

1 x monatlich wie im § 7 festgelegt

Ausnahmen bilden:

- alle Landstraßen (betrifft nicht die Gehwege)
- die Posttreppen
- die Karlstreppen
- die Treppen „Alte Burgstraße“
- die Treppen Burgstraße
- den Marktplatz (außer Gehwege)
- der Zentrale Omnibus-Bahnhof (ZOB)

Über-/Rad-/Gehwege:

- Suhler Straße (Bahnübergang bis Ortsausgang)
- Ilmenauer Straße (nur Fußgängerüberweg)
- Hildburghäuser Straße (Eichenhof bis Stockelmannstr.)
- Eisfelder Straße (nur Fußgängerüberweg)
- Erlauer Hauptstraße (Radweg bis Am Waldbad)

Diese genannten Straßen, Treppen, Gehwege und Überwege werden vom städtischen Bauhof geräumt.

Straßenverzeichnis Stadt Schleusingen und Ortsteile

Straße	Art
Ahlstädter Weg	A
Ahornweg	A
Alte Burgstraße	A
Am Glaslager	I
Am Kalkrangen	A
Am Kohlberg	A
Am Langen Teich	A
Am Mittelfeld	I
Am Reitplatz	A
Am Sättel	I
Am Schützenplatz	I
Am Sportplatzteich	A
Am Waldrand	A
Am Wassergraben	A
An der Haardt	A
An der Himmelsleiter	A
An der Hühnerfarm	I
An der Insel	I
An der Leite	A

Straße	Art
An der Pfanne	A
An der Pulvermühle	A
An der Rennsteigbahn	A
August-Bebel-Str.	A
Schleusinger Bahnhofstraße	I
Bergstraße	I
Bertholdstraße	I
Birkenweg	A
Brauhausgasse	I
Burgstraße	I
Christian-Juncker-Str.	I
Dr.-Benno-Kopenhagen-Str.	I
Eichenhof	I
Eisfelder Straße	I
Elisabethstraße	I
Fischbacher Straße	I
Fliederweg	I
Friedhofsweg	I
Friedrichswerk	A
Frühlingsweg	I
Gartenstraße	I
Georg-Ernst-Str.	I
Georg-Neumark-Str.	I
Goethestraße	I
Haardtstraße	I
Haardtweg	A
Häfnersberg	I
Hainstraße	I
Heinrich-Heine-Ring	I
Helmut-Kohl-Straße	A
Hildburghäuser Straße	I
Hirtengrund	I
Holunderweg	A
Ilmenauer Straße	L
Industriestraße	I
J.-Haydn-Str.	I
J.-S.-Bach-Straße	I
Jägerhausstraße	I
Johanniskirchplatz	A
Juttastraße	I
Kastanienweg	A
Kirchstraße	A
Klosterstraße	I
Kohlbergstraße	A
Königstraße	L
Kurhausstraße	A
L.-v.-Beethoven-Str.	I
Ladestraße	A
Ludwig-Baecker-Str.	I
Lutherhausstraße	I
Markt	I
Massenmühle	A
Zur Vincentmühle	A
Münnerstädter Weg	A
Münzgasse	I
Nordstraße	I
Obere Bergstraße	I
Obere Kurhausstraße	A
Oberer Kohlberg	A
Pförtchen	I
Plettenberger Weg	I
Poststraße	A
Prof.-Franke-Platz	I
Prof.-Franke-Weg	A
R.-Wagner-Str.	A
Repsengasse	I
Rindermannshof	L
Rosenweg	I
Schillerstraße	I
Schlachthofstraße	I
Schlossstraße	A
Steinernes Kreuz	I
Stockelmannstraße	I
Str. des Friedens	A
Suhler Straße	L/I
Talstraße	I
Themarer Straße	I
Vogelhofstraße	I

Straße	Art	Straße	Art
W.-A.-Mozart-Str.		OT Gottfriedsberg	
Walchstraße		Am Brunnengrund	
Waldhausstraße		Neue Dorfstraße	
Weißer Berg		Obere Dorfstraße	A
Zeile		Wiedersbacher Weg	A
Zum Silbacher Berg	A	Zur Bergschänke	A
Ortsteil Altenbambach		OT Heckengereuth	
Alte Str.	A	Am Bergsee	L
Am Mühlenweg	A	Brunnenweg	
Am Wildengrund	A	Seeweg	A
Dambachtal	L	Zum Einfirst	A
Görsgrund	A	OT Hinternah	
Hügel	A	Alte Hauptstr	
Ortsteil Breitenbach		Am Alten Sportplatz	
Am Sensenhammer	A	Am Hammergraben	A
An der Eller		An der Bind	
An der Hech	A	An der Nahe	
An der Heide	A	Aufbaustraße	
An der Linde	A	Bahnhofstraße	
Hofgrund	A	Breite Wiese	A
Kiesweg		Gartenallee	
Koppewiese	A	Ginsterweg	
Langergrund		Hauswiese	
Zur alten Mühle	A	Heckengereuther Weg	A
Neuer Weg	A	Hirtenwiese	A
Parkstr		Kiliansberg	
Reinhardtsgrund		Kohlbachsweg	
Rote Hohle	A	Koppengasse	
Sandweg	A	Langengrund	
Wilke	A	Mühlbergstraße	A
Ziegenrücker Str	A	Nahegasse	
Zu den Lärchen	A	Nahe-Sportanlage	A
Zum Campingplatz	A	Neue Straße	
Zum Kohlsteig	A	Obere Bind	A
Zum Tännig	A	Oberer Langengrund	
Zum Vessertal		Ratschner Weg	A
Ortsteil Erlau		Remy und Geiser Str.	A
Alte Poststr		Schmiedefelder Straße	L
Alte Schmiede	A	Silbachsweg	A
Alter Bahnhof	A	Springelbacher Weg	
Am Bahndamm		Staudigweg	A
Am Heinrichshügel	A	Stückgrubenweg	
Am Kochsberg		Waldauer Berg	
Am Waldbad		Waldauer Straße	
Am Wolfsgrund	A	Weinbergstraße	
Am Zimmersgrund		Wilkenweg	A
Erlauer Hauptstraße	L	Zur Kirche	A
Erleweg	A	OT Hirschbach	
Höhenweg		Am Kahlen Berg	A
Hüttenweg		An den Gleisen	A
Kirchweg	A	Dambachweg	L
Obere Gartenstr		Froschmarkt	A
Querstr		Gründle	A
Str der Jugend		Hügelweg	A
Untere Gartenstraße		Im Erletal	L
Wasserwerkstr		Langrod	A
Zeppelinweg		Schützenstr	
Zu den Erlewiesen	A	Steinbühl	A
Zum Fabigsberg	A	Stutenhausstr.	A
Ortsteil Fischbach		Untere Hauptstraße	
Am Burkhardtsgrund	A	Zum Wehr	A
Am Hügel	A	Zur Insel	A
Langes Tal		OT Oberrod	
Waldweg	A	Schleusinger Str.	L
Zum Köhlersgrund	A	Wiedersbacher Str.	
OT Geisenhöhn		OT Rappelsdorf	
Zum Schulberg		Alte Dorfstraße	
Zur Engert	A	Am Denkmal	A
Zur Klinge	A	Am Linden Haag	A
OT Gethles		Am Wilhelmsgarten	A
An der Gipsleite	A	Gethleser Straße	L
An der Hauptstraße	L	Hohle Gasse	
Beckergasse	A	Kirchberg	
Dorfplatz		Meininger Straße	A
Heegstraße	A	Weidig	A
Kreuzweg	A	Ziegelei	A
Rössewiese		Zum Königsgrund	
Siedlerweg	A		

Straße	Art
OT Ratscher	
An der Mühle	
Flurweg	
Geisenhühner Weg	
Ratschner Anger	
Talsperre	L
Zur alten Schmiede	A
OT Schleusingerneundorf	
Am Forsthaus	A
Baumwiese	A
Ellerweg	
Frauenwalder Straße	
Glasbach	
Metzenbach	
Neue Hauptstraße	L
Querbachsiedlung	A
Wiesenweg	A
OT Silbach	
Dorfstraße	
OT St. Kilian	
An der Kirche	A
Breitenbacher Straße	
Denkmalsweg	A
Frühlingsberg	A
Kilianstraße	
Ölmühlenweg	A
OT Waldau	
Am Ansbach	
Am Gläserberg	L
Am Hammerstein	L
Am Hopfengarten	A
Am Horn	
Am Jakobsbrunnen	
Am Sportplatz	
Am Stein	A
Am Steinbacher Berg	A
An der Schleuse	
Auenweg	A
Börnersgrund	A
Brunnenbergstraße	
Buchenweg	
Feldstraße	A
Gartenweg	A
Hauptstraße	L
Hintere Straße	
Hinternaher Straße	
Kirchwiesenweg	A
Kurzer Grund	A
Lärchenweg	
Lindenweg	
Mühlenstraße	
Obere Aue	
Tränkgasse	A
Untere Aue	A
Waldauer Kirchplatz	A
Waldauer Leite	A
Zum Kastanienbaum	
Zur Mühlwiese	

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat am 19.11.2019 mit Beschluss-Nr. SR 60/05/2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 08.07.2019 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen/OT Hinter-

nah, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Fassung mit Stand vom 08.07.2019) und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 09. Dezember 2019
bis einschließlich 15. Januar 2020**

in der

Stadtverwaltung Schleusingen, Bauamt, Zimmer 1.2,
Markt 9, 9855 Schleusingen während der Öffnungszeiten

Montag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Dienstag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Mittwoch	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Donnerstag	7.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen (Bebauungsplan, Begründung, Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter <https://www.schleusingen.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Aus dem Umweltbericht

Im Umweltbericht erfolgte die Bestandserfassung, -bewertung sowie Auswirkungsanalyse bei Umsetzung der Planung für die nachfolgenden Schutzgüter. Darüber hinaus sind für die Schutzgüter folgende Informationen verfügbar:

- Mensch
 - Informationen zur Betroffenheit der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung durch Planvorhaben
- Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt
 - Beschreibung der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet und der Umgebung
 - Angaben zu Tiergruppen im Plangebiet
- Boden und Wasser
 - Informationen zu vorhandenen Bodenarten im Plangebiet
 - Informationen zu vorhandenen Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) und zur Grundwassersituation im Plangebiet
- Klima / Luft
 - Informationen zur Luftsituation im Plangebiet sowie zum Klimabezirk und den dazugehörigen Parametern (Niederschlag, Temperatur, Wind)
- Landschaft
 - Informationen zum Naturraum, Oberflächengestalt, landschaftlicher Strukturierung des Untersuchungsraumes
- Kultur- und Sachgüter
 - Informationen zur Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
- Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete
 - Angaben zu vorhandenen FFH- und SPA-Gebieten im Untersuchungsraum
 - Angaben zu weiteren Schutzgebieten im Untersuchungsraum (NSG, LSG, Nationalpark, Naturpark, u.a.)
 - Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen
- Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - Angaben zur Eingriffsminimierung sowie zur Kompensation des geplanten Eingriffs (Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen)

II. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Thüringer Landesverwaltungsamt - Raumordnung und Landesplanung vom 22.11.2018 und vom 23.07.2015

- Fläche der Ersatzmaßnahme E1 liegt im Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-6 - Schleuse
- Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen, andere Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.
- Befürwortung der Schaffung einer Retentionsfläche als Ersatzmaßnahme, da dies der mit der Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz verbundenen Zielstellung der Rückgewinnung und Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen entspricht.
- Keine entgegenstehenden Raumnutzungen gemäß Regionalplan Südwestthüringen.
- Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-6 „Schleuse“ und Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-88 „südlich Hinternah“ grenzen an Erweiterungsfläche an.

Thüringer Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege vom 22.11.2018 und vom 23.07.2015

- Die Planung ist mit einer dauerhaften Vernichtung einer Feuchtwiese verbunden.
- Die geplante Schaffung einer Feuchtwiese an anderer Stelle ist nicht ausreichend.
- Aussagen zu Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten fehlen.
- Trennung zwischen der Prüfung des besonders geschützten Biotops gem. § 30 BNatSchG und der Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG, da Beeinträchtigungen von diesen Biotopen engere Grenzen gesetzt sind.
- Prioritär ist die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung der Feuchtwiese zu prüfen.
- Das verlorengehende Biotop ist zeitnah als gleicher Biotop-typ und in entsprechender Flächenausdehnung in der Nähe des Eingriffsortes neu zu schaffen.
- Vorgeschlagene Ersatzmaßnahme in ca. 100 m Entfernung wird als geeignet angesehen, ist aufgrund des Flächenverlustes des Biotopes (3.500 m²) aber flächenmäßig zu klein (1.600 m²).
- Hinweis auf Antrag auf Ausnahmegenehmigung (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).
- Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, daher fließen in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des §-30-Biotops ein.
- Da Eingriffs- und Biotop-Fläche deckungsgleich sind, ist zusätzlich nur noch die Landschaftsbildwirkung zu prüfen.
- Plangebiet ist auch auf Vorhandensein besonders geschützter Pflanzenarten zu prüfen.
- Beachtung der Verbote des § 44 BNatSchG
- Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Thüringer Landesverwaltungsamt – Umweltüberwachung vom 23.07.2015

- Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung am Ratschener Weg

Landratsamt Hildburghausen - Bauleitplanung vom 29.07.2015

- Aufgrund der Nähe des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-6 sind mögliche Beeinträchtigungen der beabsichtigten Planung zu prüfen.

Landratsamt Hildburghausen - Untere Naturschutzbehörde vom 03.12.2018 und vom 29.07.2015

- Keine Zustimmung zur Planung.

- Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops auf der Erweiterungsfläche (brachliegende Feuchtwiese, die durch Feuchthochstaudenfluren gekennzeichnet ist).
- Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.
- Bei Ausgleich der Beeinträchtigung kann von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, dabei muss der Ausgleich allerdings in gleichartiger Weise erfolgen.
- Verweis auf Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes.
- Die im 2. Geltungsbereich auf 1.600 m² als Ersatzmaßnahme E1 festgesetzte Maßnahme ist dazu geeignet, jedoch nicht ausreichend, da der Verlust einer ca. 3.400 m² großen gesetzlich geschützten Biotopfläche zu kompensieren ist.
- In der Flächenbilanz sollten die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen mindestens der Fläche der zur Überbauung geplanten geschützten Biotopfläche entsprechen.
- Gesetzlich geschütztes Biotop (Nasswiese) ist von Planung betroffen.
- Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.
- Von den Verboten kann eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleich muss auf gleichartige Weise erfolgen.

Landratsamt Hildburghausen - Untere Wasserbehörde vom 03.12.2018

- Hinweis auf die Lage der Ausgleichsfläche im Überschwemmungsgebiet

Landratsamt Hildburghausen - Untere Bodenschutzbehörde vom 03.12.2018

- Es besteht kein Altlastenverdacht im Plangebiet.

Landratsamt Hildburghausen - Untere Immissionsschutzbehörde vom 03.12.2018 und vom 29.07.2015

- Hinweise zu erforderlichen Abständen bezüglich des vorhandenen Parkplatzes im Plangebiet und den Nachbarwohngebäuden.
- Eine weitere Erweiterung des in Gemengelage mit der Ortsbebauung von Hinternah liegenden Gewerbegebietes „Ratschener Weg“ wird grundsätzlich kritisch bewertet, da das Unternehmen auf Grund der Nähe der Anwohnerwohnhäuser bereits einen erheblichen auch finanziellen Mehraufwand betreiben musste, um bei zurückliegenden Bauvorhaben den Nachbarnschutz zu sichern.
- Eine weitere erhebliche Produktionserweiterung am Standort Ratschener Weg erscheint auf Grund der Standort- und Zufahrtssituation nicht geboten.
- Eine Schallprognose wird für erforderlich gehalten.

Landratsamt Hildburghausen - Untere Abfallbehörde vom 03.12.2018

- Am Standort als auch im Zuge der Ersatzmaßnahme ist ein Bodenabtrag vorgesehen.
- Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sind dann kein Abfall, wenn die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.
- Ansonsten handelt es sich um Abfälle i. S. d. KrWG
- Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen, wobei die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung hat.

ZWAS „Mittlerer Rennsteig“ vom 12.10.2015 und vom 29.09.2015

- Die Firma Remy & Geiser ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen.
- Die Abwasserbehandlung erfolgt in einer grundstücksbezogenen vollbiologischen Kleinkläranlage.
- Im betroffenen Baufeld befindet sich ein öffentlicher Mischwasserkanal, der weder überbaut noch mit Tiefwurzeln bepflanzt werden darf.

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 30.11.2018 und vom 24.07.2015

- Verweis auf Stellungnahme vom 6.10.1994 mit Hinweisen zu geologischem Untergrund und den Ergebnissen der Hydrobohrung Hinternah.
- Es sind keine grundlegenden ingenieurgeologischen Probleme zu erwarten.
- Der mögliche Gewerbestandort befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II und III des Tiefbrunnens Hinternah. Die Freihaltung des TWSZ II wird gefordert.
- Keine Bedenken bezüglich Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 29.10.2018 und vom 27.07.2015

- Verweis auf rechtzeitige Mitteilung des Beginns der Erdarbeiten sowie die unverzügliche Anzeige von Bodenfunden.

Landwirtschaftsamt vom 29.10.2018 und vom 02.07.2015

- Mit dem betroffenen landwirtschaftlichen Nutzer ist frühzeitig eine einvernehmliche Regelung bezüglich des Flächenentzuges zu treffen.
- Keine Einschränkung der gegenwärtigen Nutzung der umliegenden Landwirtschaftsflächen sowie der von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen frequentierten Wege.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht auf Landwirtschaftsflächen durchzuführen.

Schleusingen, den 29.11.2019

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Siegel -

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassen- beiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | je Tier 6,00 Euro |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |

- | | | |
|-----|---|--|
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur

vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen

für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Mitteilungen

ROBIN LÜTZELBERGER

ORTSTEILBÜRGERMEISTER SANKT KILIAN

Die gemeinsame Bürgersprechstunde für alle 5 Orte des Ortsteiles St. Kilian findet am Freitag, den 13.12.2019, von 17 - 19 Uhr im Proberaum der Blaskapelle Breitenbach e.V. (neue Schule Breitenbach, gegenüber Kindergarten) statt.

Weiterhin ist auch das Bürgertelefon unter 0151-53941187 zu erreichen (MO - FR 10 - 11 Uhr und 15 - 18 Uhr).

Jagdgenossenschaft Gethles

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gethles findet am **Donnerstag, dem 05.12.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungszimmer Alte Schule Gethles, An der Hauptstraße 30, statt.**

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung für die Jagdgenossenschaft
4. Information zum Stand des Jagdkatasters
5. Beschluss zur Anschaffung eines Jagdkatasters
6. Sonstiges

Teilnahmeberechtigt sind alle Grundstückseigentümer von jagdbaren Flächen in der Gemarkung Gethles (im Grundbuch eingetragene Eigentümer von Land- u. Forstflächen), nachweisbar Bevollmächtigte von Erbgemeinschaften sowie die gem. Satzung der Jagdgenossenschaft durch Vollmacht eines Mitgliedes vertretene Personen.

gez. Stefan Hartung

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Schleusingen

Bekanntmachung über die Auszahlung der Jagdpacht

Am Donnerstag, dem **05.12.2019** wird in der Zeit von **15.30 - 17.30** Uhr im Rathaus Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, die Jagdpacht für die Jagdjahre 2017/2018 und 2018/2019 ausbezahlt.

Für die Auszahlung ist die Vorlage des Flächennachweises erforderlich.

Eigentümer, die diesen Termin nicht wahrnehmen können, haben die Möglichkeit die Auszahlung innerhalb von 6 Monaten beim Vorstand der Jagdgenossenschaft schriftlich zu beantragen. Danach erlischt der Anspruch für diesen Auszahlungszeitraum.

gez. André Henneberg

Jagdvorsteher Schleusingen

Das Thüringer Forstamt Schönbrunn informiert

In der Zeit vom 30.11. - 30.12.2019 liegen im Forstamt Schönbrunn, Eisfelder Straße 23, 98667 Schönbrunn die Fachbeiträge Wald („Managementpläne“) für mehrere Natura2000-Gebiete zur Einsichtnahme aus.

Waldbesitzer aus diesem Raum können die Fachbeiträge im Forstamt einsehen und werden um Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen bis zum 30.12.2019 gebeten. Die Einsichtnahme ist Montag-Donnerstag 8.00 - 15.30 Uhr, Freitag 8.00 - 13.00 Uhr möglich. Andere Zeiten können im Bedarfsfall telefonisch vereinbart werden. Für weitere Informationen steht das Forstamt Schönbrunn unter der Rufnummer 036874/3800 zur Verfügung.

1. Teilfläche vom EG-Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ Planungsgebiet V27
2. FFH-Gebiet „Thüringer Wald östlich Suhl mit Vessertal“ und einer Teilfläche vom EG-Vogelschutzgebiet „Mittlerer Thüringer Wald“ Planungsgebiet 109
3. Teilfläche vom EG-Vogelschutzgebiet „Mittlerer Thüringer Wald“ Planungsgebiet V 26
4. FFH-Gebiet „Westliches Schiefergebirge um Steinheid und Scheibe-Alsbach“ und einer Teilfläche vom EG-Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ Planungsgebiet 190.

Manuela Kupz
Stellv. Forstamtsleiterin

Ende des amtlichen Teiles

Veranstaltungen

Weihnachtsmarkt

Der SV 08 Engertal lädt am
07. Dezember 2019
ab 13 Uhr
zum Sportplatz
Schleusingerneundorf ein.

Genießt die Vorweihnachtszeit mit uns.
Mit Adventsmusik, Stollen & Waffeln,
Lebkuchen, Bratwurst, Glühwein &
Punsch ist für das leibliche Wohl bestens
gesorgt!

ab 20 Uhr
Party

DJ Projekt WuZi
mit Wunschmusik



Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier in Breitenbach

Der Ortsteilbürgermeister von St. Kilian lädt alle Senioren älter als Jahrgang 1954 zur Seniorenweihnachtsfeier ein.

Diese findet am 15.12.2019 ab 14 Uhr im Saal des Landgasthofes „Zum Adlersberg“ statt. Für die musikalische Umrahmung sorgt die Blaskapelle Breitenbach e.V. und die Folkloregruppe Breitenbach e.V. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

13. Weihnachtsmarkt in Hinternah am Brandtsköppshaus

**Samstag 14.12.2019
und Sonntag, 15.12.2019**

Am Samstag, den 14.12.2019 findet ab 17.00 Uhr auf dem Platz am Brandtsköppshaus ein „Anglühen“ des Weihnachtsmarktes mit Musik vom Band statt. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Programm am Sonntag, den 15.12.2019

- | | |
|-----------|--|
| 13.30 Uhr | Eröffnung des Weihnachtsmarktes anschließend
Die Ansbachtaler |
| 14.00 Uhr | Programm der Grundschule Hinternah |
| 15.00 Uhr | Programm der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Hinternah |
| 16.00 Uhr | Posaunenchor Hinternah
Ankunft des Weihnachtsmannes |
| 16.45 Uhr | Die Ansbachtaler |

Ab 14.00 Uhr lädt Sie der Brandtsköppshausverein zu Kaffee und Kuchen ins Brandtsköppshaus ein.

Wir laden alle recht herzlich ein, unsere Gäste zu sein.

Advents fest der Vereine

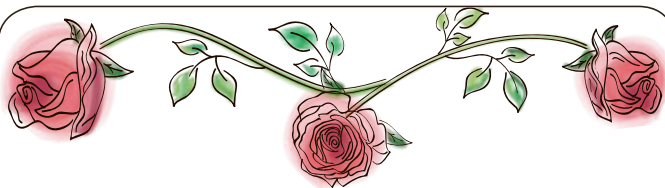
**Weihnachtsmarkt in Waldau
am 21. Dezember 2019**



- | | |
|---------------|---|
| ab 15.00 Uhr | am Bürgerhaus |
| 15.00 Uhr | Eröffnung des Weihnachtsmarktes
Waldauer Vereine mit Ihren
Weihnachtsständen
Weihnachtsbühne mit der
Blasmusik Waldau |
| ca. 15.45 Uhr | Auftritt der Kindertanzgruppe |
| 16.30 Uhr | Bescherung mit dem Weihnachtsmann |

Es sind aus Nah und Fern alle herzlich eingeladen.

Sonstiges



Ehejubilare



Eiserne Hochzeit

**Eheleute Elfriede und Burkhard Engel
aus Hinternah**

Es gratulierten der Landrat Thomas Müller und
der Bürgermeister André Henneberg.



Eiserne Hochzeit

**Eheleute Traude und Klaus Hartung
aus Altendambach**

Es gratulierte der Ortsteilbürgermeister
Robin Lützelberger.

Versprechen eingelöst

Das zur 875-Jahrfeier gegebene Versprechen des Ortsteilbürgermeisters, die Partnergemeinde von Breitenbach zu besuchen wurde eingelöst. Vom 31.10 bis 03.11. war dieser mit seiner Familie in Ilbesheim zu Besuch. Nach der Begrüßung durch den Ortsbürgermeister Peter Jean am Sandstein der „Partnerschaft Ilbesheim-Breitenbach“ folgte ein Rundgang durch den Ort. Auf dem Programm stand ebenso die Besichtigung der Kleinen Kalm, der Alla Hopp Anlage sowie das Weingut Sven Leiner.

Bei einem gemeinsamen Abendessen mit Vertretern des Gemeinderats und Vertretern der privaten Delegation, welche die Jahrfeier besuchten, wurden neue Freundschaften geschlossen und Erfahrungen ausgetauscht.

Mit Ilbesheimer Wein und dem Versprechen, sich mindestens einmal im Jahr zu sehen im Gepäck, ging es Sonntagmorgen wieder zurück nach Breitenbach.



links Ortsbürgermeister Ilbesheim Peter Jean;
rechts Ortsteilbürgermeister Sankt Kilian Robin Lützelberger;
Foto: Robin Lützelberger



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.